

**SATZUNG DES DEUTSCH-NIGERIANISCHEN KUNST- UND
KUTLURFORUMS e.V.
Stand 18.02.2013**

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Deutsch-Nigerianischen Kunst- und Kultur Forum e.V.“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nigerianischen Kultur und Kunst insbesondere durch kulturellen Austausch zwischen den in Berlin und Deutschland lebenden Menschen mit Menschen aus der Region Nigeria, Deutschen und anderen Mitbürgern.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere
- Organisation kultureller Veranstaltungen, insbesondere. Kulturabende, Ausstellungen und Musikdarbietungen
 - Durchführung von Versammlungen und Vorträgen
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Ordentliche und fördernde Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, andere Vereine oder Gruppierungen sowie Firmen sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird vom Vorstand beraten und beschlossen. Der Beschluß des Vorstandes wird dem/der Antragsteller/in mitgeteilt. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Beschlüsse werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(3) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Firma und jeder andere Verein und Gruppierung werden. Es unterstützt das Forum in seiner Arbeit u.a. durch einen jährlichen Förderbeitrag. Es hat kein Stimmrecht, ansonsten aber alle Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

(5) Voraussetzung für den Erwerb der Fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entsprechend Abs. 1 beschließt. Die fördernde Mitgliedschaft dauert ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Mitgliedsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt wird. Ein Anspruch auf eine anteilige Beitragserstattung besteht nicht.

(6) Jedes Mitglied erkennt den Zweck des Forums an. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 7 Wochen nach Versendung der Beitragsrechnung fällig. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag zuvor bezahlt wurde.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden gefasst

- a.) auf schriftlichem Wege oder
- b.) in Mitgliederversammlungen.

(2) Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege kann dann herbeigeführt werden, wenn in den zurückliegenden zwölf Monaten bereits eine Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Bei Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist den Mitgliedern die zur Beschlußfassung gestellte Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter mitzuteilen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich zu Händen des Vorsitzenden abzugeben. Für das Zustandekommen eines Beschlusses gelten die unter § 6 Abs. 5 genannten Abstimmungsquoten. Die eingegangenen schriftlichen Stimmabgaben werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder ausgezählt. Das Ergebnis wird den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitgeteilt.

(3) Einmal im Kalenderjahr ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muß mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines seiner Stellvertreter.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a.) Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,

- b.) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c.) Ausschluß von Mitgliedern,
- d.) Änderung der Satzung,
- e.) Auflösung des Vereins.

(5) Die Beschlüsse d.) und e.) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes oder eines in der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführers zu erstellen.

§ 7

Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden wählen. Dieser wird Mitglied im Vorstand des Vereins.

§8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ehrenvorsitzenden (soweit dieser gem. § 7 gewählt wurde), mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem ersten und zweiten Geschäftsführer und bis zu vier beisitzenden Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der erste und zweite Geschäftsführer sowie der Schatzmeister. Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten, Erklärungen müssen von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam abgegeben werden.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes mit der Geschäftsführung beauftragen und diese Tätigkeit angemessen vergüten. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Vergütung.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Personen in den Vorstand kooptieren.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muß spätestens vier Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes erfolgen.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder-also der Vorsitzende, der Ehrevorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der ersten und zweite Geschäftsführer und die beisitzenden Vorstandsmitglieder- sind stimmberechtigt. Im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden (der Vorsitzenden) doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende bzw. ein (eine) Stellvertreter (-in) und mindestens 50 v.H. aller Vorstandmitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist innerhalb von 3 Wochen allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes, einschließlich eines vom Vorstand bestellten Geschäftsführers haften gegenüber dem Verein ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder das Finanzamt zur Bescheinigung der Gemeinnützigkeit verlangt.

§ 9

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mehreren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Es berät den Vorstand, schlägt Projekte vor und unterstützt den Verein bei seinen Vorhaben gemäß der Vereinszwecke.

§ 10

Finanzwirtschaft

(1) Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.

(3) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und alle mit der Beitragsentrichtung zusammenhängenden Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 11

Rechenschaftslegung

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen.
- (2) Der Verein hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu verfahren.
- (4) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (5) Der Jahresabschluss wird von einem Rechnungsprüfer des Vereins geprüft. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer darf nicht Teil des Vorstandes sein.

§ 12

Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen noch vorhandene Vereinsvermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Gibt es die bezeichnete Gesellschaft nicht mehr oder hat sie keinen Gemeinnützigkeitsstatus mehr im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins, so dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 18.02.2013